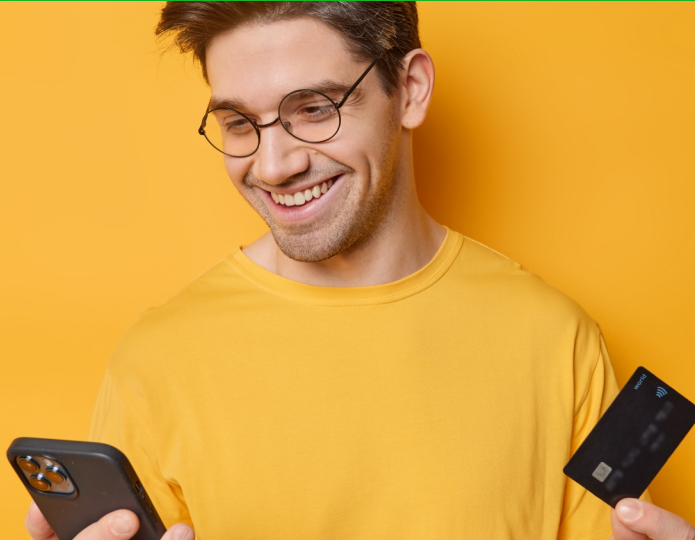


Neuerungen Lohnverrechnung 2024 Slowakei



Ende 2023 wurde in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 530/2023 Slg. veröffentlicht, das Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit der Verbesserung der öffentlichen Finanzen enthält. Wir haben Sie bereits über wesentliche Änderungen im Steuerbereich informiert und jetzt fügen wir noch weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lohnbereich hinzu:

✓ Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Selbstständige ab 1.1.2024

Für eine Übergangszeit von 4 Jahren (vom 1.1.2024 bis 31.12.2027) erhöht sich der Versicherungsbeitragssatz für Arbeitgeber, Selbstständige und Selbstzahler.

Der Beitragssatz des Arbeitgebers steigt um 1 %, von 10 % auf 11 % (für Arbeitnehmer mit Behinderung von 5 % auf 5,5 %).

Für Selbstständige und Selbstzahler erhöht sich der Beitragssatz von 14 % auf 15 % (für Bürger mit Behinderung von 7 % auf 7,5 %), was einer Erhöhung um etwa 6,52 Euro entspricht (statt bisher 91,28 € werden nun 97,80 € pro Monat gezahlt).

Die Folge dieser Gesetzesänderung ist auch ein neuer Wert für die Mindestvorauszahlung des Arbeitnehmers im Jahr 2024.

Die Höhe der monatlichen Mindestvorauszahlung wird aus dem Existenzminimum (268,88 €) ermittelt - als Summe der Versicherungsvorauszahlung des Arbeitnehmers und der Versicherungsvorauszahlung des Arbeitgebers. **Der Mindestkrankenversicherungsbeitrag beträgt 40,32 €.**

✓ Senkung der Beiträge zur zweiten Säule ab 1.1.2024

Ab dem 1.1.2024 wird der Satz der obligatorischen Beiträge zur zweiten Säule dauerhaft auf 4 % gesenkt und der Altersversicherungsbeitragssatz (erste Säule) auf 10 % erhöht. Der Prozentsatz von 14 % bleibt unverändert, es ändert sich aber die Umverteilung der Beiträge zwischen der ersten und zweiten Säule (ursprünglich sollten die Arbeitnehmerbeiträge von 5,5 % auf 6 %

steigen, die Arbeitgeberbeiträge von 8,5 % auf 8 % sinken), nach der Gesetzesänderung sind es 4 % und 10 %.

✓ 1. September - die Regierung hat beschlossen, den Feiertag (Tag der Verfassung der Slowakischen Republik) abzuschaffen

Der 1. September ist kein Ruhetag und kein Feiertag im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes mehr (das Verkaufsverbot im Einzelhandel gilt auch nicht mehr). Arbeitnehmer, die an diesem Tag arbeiten, haben ab 2024 keinen Anspruch mehr auf Lohnzuschlag für die Arbeit am Feiertag.

✓ Kindersteuerbonus - Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage um die Steuerbemessungsgrundlage der zweiten berechtigten Person

Wenn mehrere Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus erfüllen (z.B. Mutter und Vater) und der Steuerpflichtige, der den Steuerbonus in Anspruch nimmt, nicht über eine ausreichende Bemessungsgrundlage für den vollen Steuerbonusbetrag verfügt, **kann der Steuerpflichtige bei der Abgabe seiner Steuererklärung seine Steuerbemessungsgrundlage um die Einkommensteuerbemessungsgrundlage der zweiten berechtigten Person erhöhen** und somit den Steuerbonus in einem höheren Betrag aus der erhöhten Steuerbemessungsgrundlage beanspruchen. Hat die andere berechtigte Person die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus nur für einen Teil des Jahres erfüllt, wird die Steuerbemessungsgrundlage nur um den entsprechenden Teil der Steuerbemessungsgrundlage erhöht.

Zum ersten Mal kann dies in der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2023 geltend gemacht werden.

Neuerungen Lohnverrechnung 2024 Slowakei



✓ Änderungen in der Sozialversicherung ab 1.1.2024

Neue Beträge der Mindest- und Höchstversicherungsbeiträge

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage steigt auf 652 €.
Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt auf 9 128 €.

Höchstversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers = 858,03 € (9,4 % von 9 128 €)

Höchstversicherungsbeitrag des Arbeitgebers = 2 300,25 € (25,2 % von 9 128 €)

Mindestversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Selbständige = 216,13 € (33,15 % von 652 €)

Höchstversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Selbständige = 3 025,93 € (33,15 % von 9 128 €)

Neue Höchstbeträge für die vier „Krankenbezüge“

Krankengeld, Pflegegeld – max. in Höhe von 47,16 € pro Tag, gerundet (für einen Monat mit 30 Tagen max. 1 414,80 €)

Mutterschaftsgeld – max. in Höhe von 64,31 € pro Tag, gerundet (für einen Monat mit 30 Tagen max. 1 929,30 €)

Schwangerschaftsgeld – max. in Höhe von 12,86 € pro Tag, gerundet (für einen Monat mit 30 Tagen max. 385,90 €)

✓ Ausgewählte Beträge für die Berechnung der Steuerschuld von natürlichen Personen für 2024

Ab dem 1.1.2024 steigt der monatliche persönliche Steuerfreibetrag auf 470,54 €.

Der Steuerfreibetrag ist gleich **Null**, wenn der Steuerpflichtige eine Steuerbemessungsgrundlage von **47 538 €** oder mehr erreicht.

19 % der Steuerbemessungsgrundlage bis zur Höhe des 176,8-fachen des geltenden Existenzminimums, d. h. bis zu **47 537,98 €** / monatlich bis zu 3 961,50 €.

25 % der Steuerbemessungsgrundlage, die das 176,8-fache des geltenden Existenzminimums übersteigt, d.h. über **47 537,98 €** / monatlich über 3 961,50 €.

Die Steuer für das Jahr 2024 wird nicht bemessen und ist nicht zu zahlen, wenn sie für das Jahr 2024 den Betrag **17 €** nicht übersteigt oder wenn die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen für das Jahr 2024 den Betrag **2 823,24 €** nicht übersteigen.

Ihr Auditorea Team